

Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungsärmrichtlinie – 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage)

Die EU-Umgebungsärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr für die Städte und Gemeinden durchgeführt.

Die Lärmkarten werden in der EU seit 2022 nach neuen und einheitlich anzuwendenden Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

Die Gemeinde Nümbrecht ist erstmalig von einer Lärmaktionsplanung betroffen.

Die ausgewiesene Schallquelle bezieht sich **ausschließlich** auf eine der Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde Nümbrecht.

Die Landstraße L339 im Bereich zwischen Kreisverkehr Gaderoth bis Winterborn (Abschnitt 6 und 7) sowie das Teilstück L 95 (Abschnitt 11) Anschluss Winterborn bis zur Kreuzung in Grötzenberg wurde nun in der Lärmkartierung aufgenommen (siehe Übersichtsplan).

Baulastträger ist der Landesbetrieb Straßen NRW.

(Karte einfügen)

Unter dem Link <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> kann eine Übersichtskarte mit den betroffenen Gebäuden eingesehen werden.

Unter Berücksichtigung der Anregungen aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 11.12.2023 bis zum 12.01.2024) wurde nun der Vorentwurf des Lärmaktionsplans erstellt. Die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung bietet nun den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit, Einsicht und Stellungnahmen zu diesem Entwurf abzugeben. Die Eingaben werden ausgewertet und bei der Endfassung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. Anschließend folgt der Ratsbeschluss und die Veröffentlichung des finalen Plans.

Die Lärmaktionspläne müssen vollständig und pünktlich bis zum 18.07.2024 erstellt, beschlossen und der EU weitergegeben werden.

Der Vorentwurf des Lärmaktionsplans wird

in der Zeit vom 18.03.2024 bis einschließlich dem 19.04.2024

im Rathaus Nümbrecht, Hauptstraße 16, Bauamt, Zimmer 317, 51588
Nümbrecht, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr
bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Weiterhin sind die Planunterlagen unter www.nuembrecht.de Bürgerinfo/Amtliche
Bekanntmachungen einzusehen.

Anregungen und Hinweise zu dem benannten Bereich können beim
Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht schriftlich, zur Niederschrift oder in
elektronischer Form (z.B. per Email unter: Bauleitplanung@nuembrecht.de),
vorgebracht werden.

Nümbrecht, den 06.03.2024

Der Bürgermeister
Hilko Redenius

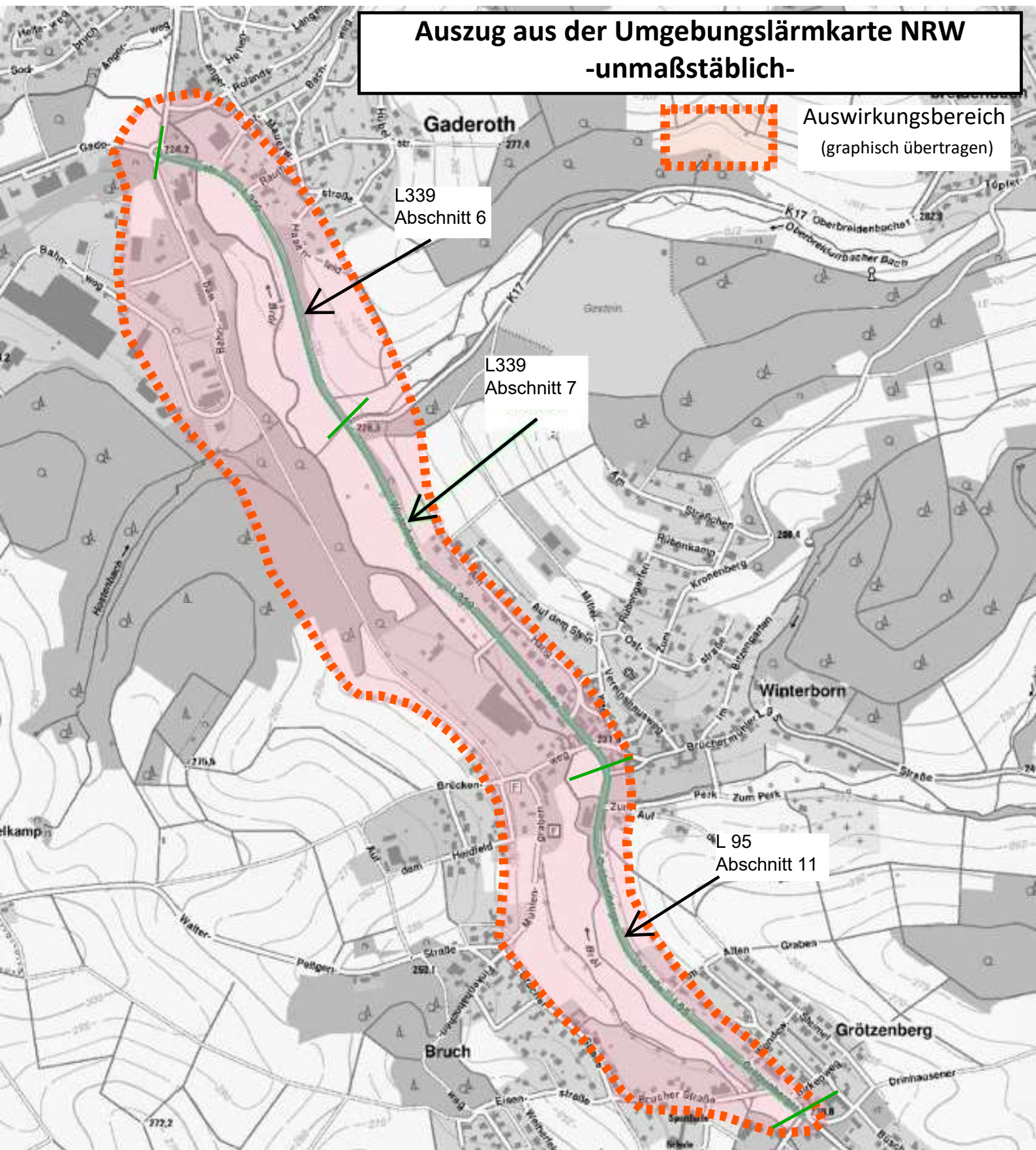
Auszug aus der Umgebungslärmkarte NRW -unmaßstäblich-

Auswirkungsbereich
(graphisch übertragen)

L339
Abschnitt 6

L339
Abschnitt 7

L 95
Abschnitt 11



Bericht über die Lärmkartierung für die Gemeinde

Nümbrecht

Gemeindekennzahl: **05374032**

Kennung der Behörde für die Lärmkartierung: **DE_NW_05374032**

Dieser Bericht erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des §4 der Lärmkartierungsverordnung.

Zuständige Behörde für die Lärmkartierung nach §47e BImSchG

Auskunft zur Lärmkartierung erteilt:

Gemeinde Nümbrecht
Hauptstr. 16
51588 Nümbrecht

Telefon: 02293 3020
E-Mail: gemeinde.nuembrecht@nuembrecht.de
www.nuembrecht.de

Abweichend davon ist für die Kartierung des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn,
<http://www.eba.bund.de>

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte

für die Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigenen Hauteisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsräume und für die Großflughäfen, durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW,
für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Angaben zu den Ergebnissen der Lärmkartierung Runde 4 (2022) finden Sie bitte auf den folgenden Seiten.

Tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude

Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Gemeinde Nümbrecht:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	187	77	67	33	0

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	79	68	27	3	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde Nümbrecht:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	0,87	0,22	0,04

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Gemeinde Nümbrecht:

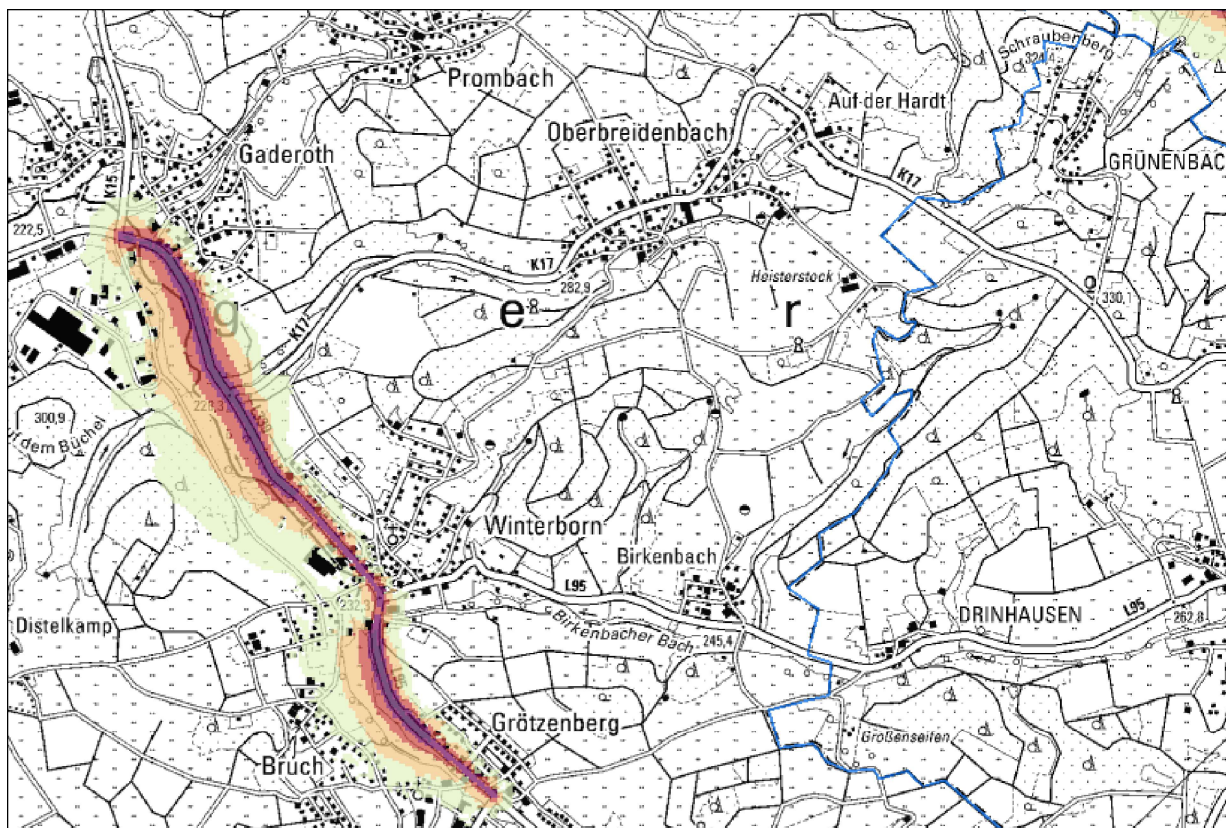
LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	171	46	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0



Straßenverkehr 24h
L-den / dB(A)

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

■ Gebäude
— Gemeindegrenzen



0 500 1000 1500m

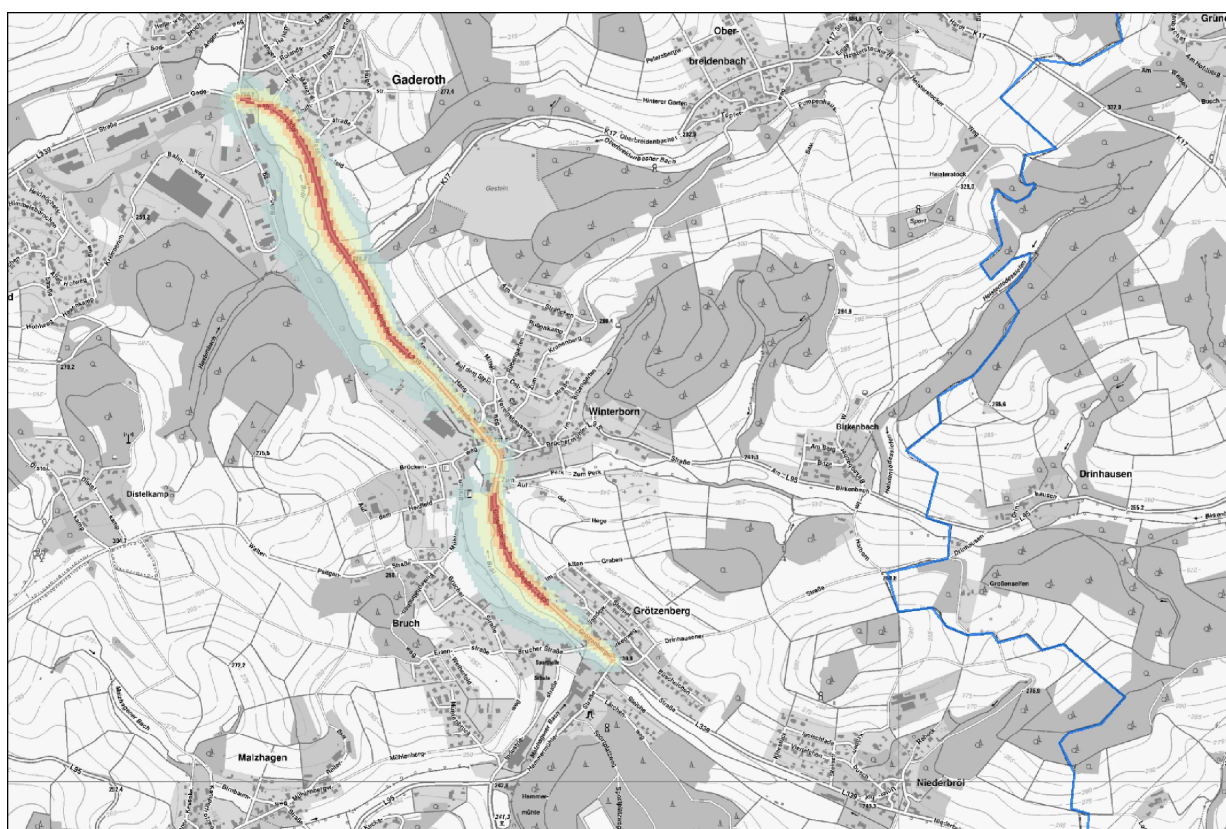
© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)



Straßenverkehr nachts
L-night / dB(A)

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



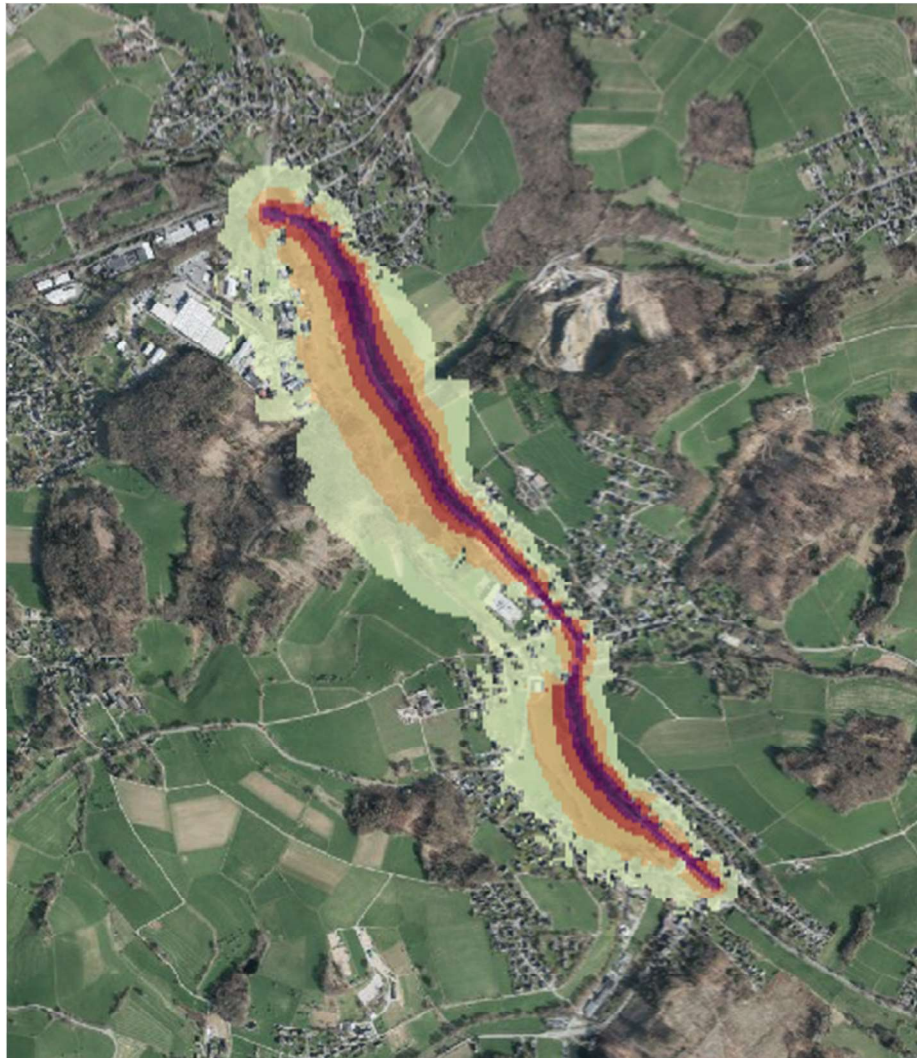
0 500 1000 1500m

© LANUV NRW, © EBA 2017, © Straßen.NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2022)
dl-de/by-2-0, © Land NRW (2022), © Copernicus Sentinel-2 Daten (2022)

Vorentwurf des Lärmaktionsplans 4.Stufe in der Gemeinde Nümbrecht



Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie nach § 47d BImSchG



Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
1.1	Zuständige Behörde	3
1.2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird	4
1.3	Rechtlicher Hintergrund	4
1.4	Geltende Lärmgrenzwerte	4
2	Bewertung der Ist-Situation	6
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
2.2	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind	6
2.3	In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen	7
3	Maßnahmenplanung	8
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	8
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)	9
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	9
3.4	Schutz ruhiger Gebiete	9
3.5	Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert	10
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit	11
4.1	Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung	11
4.2	Art der öffentlichen Mitwirkung	11
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	11
4.4	Dokumentation	14
5	Evaluiierung des Aktionsplans	15
5.1	Überprüfung der Umsetzung	15
5.2	Überprüfung der Wirksamkeit	15
6	Inkrafttreten des Aktionsplans	16
6.1	Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten	16
6.2	Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)	16
6.3	Link zum Aktionsplan im Internet	16

Vorentwurf - Lärmaktionsplan der Gemeinde Nümbrecht

Basis dieser Lärmaktionsplanung bildet der Musterlärmaktionsplan, der durch das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zur Verfügung gestellt wurde. Er gibt die geforderten Mindestinhalte wieder, die sich aus § 47d Absatz 2 BIm-SchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben. Die Gemeinde Nümbrecht ist erstmalig von einer Lärmaktionsplanung betroffen. Die vorliegende Lärmaktionsplanung bezieht sich nur auf die Straßen, die in der Lärmkartierung NRW kartiert wurden.

Stand: 01.02.2024

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Nümbrecht
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	0537432
Vollständiger Name der Behörde:	Gemeinde Nümbrecht
Straße:	Hauptstraße
Hausnummer:	16
PLZ:	51588
Ort:	Nümbrecht
E-Mail:	gemeinde.nuembrecht@nuembrecht.de
Internet-Adresse:	www.nuembrecht.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Der heilklimatische Kurort Nümbrecht ist eine Gemeinde im Oberbergischen Kreis im Süden Nordrhein-Westfalens. Nümbrecht hat einen Ortskern sowie 91 Ortschaften.

Die Gemeinde hat eine Größe von 71,78 km² und 18.326 Einwohner (Stand: 31.12.2022).

Das klassifizierte Straßennetz umfasst Bundesstraßen, Landstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen.

Die ausgewiesene Schallquelle bezieht sich ausschließlich auf eine der Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde Nümbrecht. Die Landstraße L339 im Bereich zwischen Kreisverkehr Gaderoth bis Winterborn (Abschnitt 6 und 7) sowie das Teilstück L 95 (Abschnitt 11) Anschluss Winterborn bis zur Kreuzung in Grötzenberg wurde nun in der Lärmkartierung aufgenommen. Baulastträger ist der Landesbetrieb Straßen NRW.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Nachfolgend wird eine Übersicht der Lärmgrenzwerte dargestellt, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden. Dafür wird gemäß Empfehlung auf den nachfolgenden Anhang III aus dem Hinweispapier „LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung“ verwiesen:

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴ Tag / Nacht [dB(A)]	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶ Tag / Nacht [dB(A)]	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷ Tag / Nacht [dB(A)]	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸ Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

Insgesamt 364 Personen

ab 55-59 dB(A)	187 Personen
ab 60-64 dB(A)	77 Personen
ab 65-69 dB (A)	67 Personen
ab 70-74 dB(A)	33 Personen
ab 75 dB(A)	0 Personen

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

Insgesamt 177 Personen

ab 50-54 dB(A)	79 Personen
ab 55-59 dB(A)	68 Personen
ab 60-64 dB(A)	27 Personen
ab 65-69 dB(A)	3 Personen
ab 70 dB(A)	0 Personen

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen:

Wohnungen ab 55 dB(A): 171 / ab 65 dB(A): 46

Geschätzte Anzahl an Personen die beeinträchtigt sind:

63 starke Belästigung

12 starke Schlafstörungen

0 Ischämische Herzkrankheiten

Die aufgeführten Zahlen leiten sich aus den Berechnungen/Daten, die der Kommune seitens des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) vorgelegt wurden ab. Hierbei handelt es sich um geschätzte Werte und nicht um reale Nachweise, da hierzu keine öffentlichen Daten verfügbar sind. Die rechnerische Ermittlung erscheint plausibel.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

In der frühzeitigen Beteiligung kam die Eingabe, dass sich zusätzlich in Bereich Gaderoth und auch Winterborn ein erhöhtes Lärmaufkommen durch den nahegelegenen Steinbruch, das Gewerbegebiet sowie den Flugverkehr durch den Köln-Bonner Flughafen vorliegt.

Stellungnahme Verwaltung:

Für das Gewerbegebiet sowie auch den Steinbruch gibt es Immissionsgrenzen die eingehalten werden müssen und beim Bauantrag bzw. Nutzungserlaubnis nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wird dies bei der Lärmaktionsplanung nicht berücksichtigt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung¹

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen nach Angaben des Straßenbaulastträgers Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Ergänzungen der Gemeinde Nümbrecht

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ²	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Neubau Kreisverkehrplatz Gaderoth (K17, L339) im Jahr 2020 durch Landesbetrieb Straßenbau NRW	Einbau von AC 11 DS (lärmminderen Asphalt) Der Kreisverkehr trägt im Vergleich zur vorherigen Situation zu einer Verkehrsberuhigung und Lärminderung bei.
2.	Erneuerung Überbau Brölbachbrücke in Gaderoth im Jahr 2020 durch Landesbetrieb Straßenbau NRW	Einbau von AC 11 DS (lärmminderen Asphalt)
3.	Tempo 50	Innerhalb der Ortsdurchfahrten Winterborn und Grötzenberg sowie bis zu/an Einmündung Rauthstraße in Gaderoth
4.	Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs	*Monti – Angebot *Geplante Mobilstation in Winterborn (Bushaltestelle kombiniert mit Fahrradabstellanlage) Verkehrsreduzierung durch Ausbau öffentliche Verkehrsmittel

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen nach Angaben des Straßenbaulastträgers Landesbetrieb Straßenbau NRW :

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ²	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Sanierung der Straßenabschnitte L339 und Teilbereich L95 mit lärm mindernden Asphalt AC 11 DS durch Landesbetrieb Straßenbau NRW	L 339 Abschnitt 6 und 7, sowie L95 Abschnitt 11 ohne zeitliche Festlegung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW
2.	Förderung Einbau von Lärmschutzfenstern für Häuser die vor 01.04.1974 errichtet worden sind	Vom Eigentümer ist ein Förderantrag beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zu stellen.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

1. Minderung der entstehenden Fahrzeuggeräusche 2. Unterstützung bei Lärm-Sanierung von Altbauten
--

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Ca. 75 Personen

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 11.12.2023 (Phase 1) Bis: 12.01.2024 (Phase 1)

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Phase 1 (Ankündigung der Lärmaktionsplanung)

Öffentliche Bekanntmachung über das Amtsblatt Nümbrecht Aktuell, Ausgabe Nr. 25 vom 08.12.2023 sowie der Homepage der Gemeinde www.nuembrecht.de

Auslegung im Rathaus vom 11.12.2023 – 12.01.2024

Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

- Straßenverkehrsamt Oberbergischer Kreis
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Polizei NRW, Oberbergischer Kreis
- Amt für Immobilienwirtschaft Oberbergischer Kreis, Abteilung Kreisstraßen
- Umweltamt Oberbergischer Kreis
- Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Abteilung Landschaftspflege und Artenschutz Oberbergischer Kreis

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Phase 1: Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Phase 1: Ja

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Phase 1: Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Die Angaben zu Maßnahmen von Seiten des Landesbetriebes Straßen NRW wurden eingearbeitet.

Prüfauftrag, ob Temporeduzierung auf den Abschnitten besonders innerhalb der Ortslagen möglich ist, wurde an den Baulastträger Landesbetrieb Straßen NRW weitergeleitet. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat in seiner Antwort darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen an strenge Voraussetzungen geknüpft seien. Die mögliche Anordnung müsse sachlich und fachlich fundiert sein und könne nur durch die jeweilig zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Die Straßenverkehrsbehörde sei verpflichtet jeden Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen des Verfahrens müsse sie die Straßenbaubehörde beteiligen. Sobald die offizielle Anhörung zur Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde erfolgt, werde Strassen.NRW eine Stellungnahme für den jeweiligen Einzelfall abgeben.

Der Lärmaktionsplan stelle keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art dar. Unabhängig von dem ausstehenden förmlichen Verfahren nach § 45 StVO sei in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der widmungsrechtliche Zweck einer Bundesfern- oder Landesstraße oftmals durch verkehrsrechtliche Anordnungen in Frage gestellt werden könne. Zudem könne durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorriefe. Nach den Grundsätzen der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm („Lärmschutz- Richtlinien-StV“; Verkehrsblatt Teil D Lärmaktionsplanung Straßen.NRW Planerische Grundsatzangelegenheiten Immissionsschutz Stand: Dezember 15 D-4 – Anlage 1 2007, S. 767) kämen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen insbesondere in Betracht, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort (RLS-90) die jeweiligen Richtwerte überschritten und der Pegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um mindestens 3 dB(A) (Hörbarkeitsschwelle) gesenkt werden könne. Die Darstellungen der Lärmsituation in den Lärmkarten der Lärmaktionsplanung seien hierfür nicht ausreichend. Maßgebend sei die Berechnungsvorschrift nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS- 90.

In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Lärmsanierung diene der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolge. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergäben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 (RLS-19). Eine der Grundvoraussetzungen sei, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreite. Zur Einschätzung der Lärmsituation würden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-19 vorgeschriebenen Verfahren berechnet

und den festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt. Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr werde eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungsrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes maßgeblich seien.

Prüfauftrag Schallschutzwand sowie Verengung der Fahrbahn und Einrichtung von Radspuren innerhalb der Ortslage Winterborn wurden an den Baulastträger Landesbetrieb Straßen NRW weitergeleitet.

Prüfauftrag zur Anbringung von Markierungsstreifen außerhalb der Ortschaften wurde an den Baulastträger Landesbetrieb Straßen NRW weitergeleitet.

4.4 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://cdn.nuembrecht.de/fileadmin/user_upload/bilder/AmtlicheBekanntmachungen/Laermaktionsplan-1-Phase-der-oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf

Es erfolgten daraufhin 2 Eingaben von Bürgern in schriftlicher Form, die von der Verwaltung beantwortet oder als Prüfauftrag an den zuständigen Baulastträger Landesbetrieb Straßen NRW weitergeleitet wurden.

5 Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der
Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der
Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

6.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

zum:

6.3 Link zum Aktionsplan im Internet
